



Lärmgeschädigt und höhere Heizkosten!

Die Wahrheit über das Schallschutzprogramm des BBI am Beispiel des Schalldämmlüfters!

Warum ist das so? Im Rahmen des Schallschutzprogramms baut der BBI unzeitgemäße Schalldämmlüfter in Räume ein.

Aufgaben des Lüftens sind:

- Sicherstellen einer ausreichenden Innenluftqualität für Menschen,
- Abfuhr überschüssiger Wärme im Sommer sowie
- Reduzierung der Feuchtigkeit in der Raumluft zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden.

An diesen Vorgaben orientiert sich die DIN 1946-6 (Lüften von Wohnungen) und verweist unter anderem auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009/2012 usw. **Die Energieeinsparverordnung (EnEV) verpflichtet alle Haus- und Wohnungseigentümer dazu, dass sich bei Umbauten die Energiebilanz des Objektes verbessert. Das ist beim Einbau dezentraler Zuluftanlagen nicht der Fall!** Trotzdem nötigt der BBI/BER dem Lärmgeschädigten den Einbau von reinen Zuluftanlagen auf. **Nach der DIN 1946-6 ist ordnungsgemäßes Lüften nur möglich mit einer Zuluft-/Abluftführung mit Wärmetauscher.** Der Grund hierfür ist, dass bei reinen Zuluftanlagen bis zu 90 % der Heizenergie über unkontrollierte Abluftführung verloren gehen kann.

Das ist nicht Ziel der Energieeinsparverordnung. Weiter ist es nicht möglich, bei modernen gut isolierten Räumen die Raumfeuchte zu steuern (Schimmelbildung).

Der Bürger im Bereich der Flugrouten ist vierfach gegenüber den nicht betroffenen Bürgern benachteiligt.

Die Bürger im Bereich der Flugrouten haben

1. eine dauerhafte Lärmbelastung,
2. dauerhaft höhere Heizkosten (siehe Text zuvor),
3. dauerhaft die Kosten für die elektrische Energie des Schalldämmlüfters sowie
4. einmalige Kosten und Leistungen zu erbringen ohne finanziellen Ausgleich, wie z. B. Gebäudezeichnungen zur Verfügung stellen, Abstimmungen mit Ingenieurbüros, Reinigungsarbeiten durchführen usw.

Warum das alles ohne Bezahlung?

Warum muss der zukünftig lärmgeschädigte Bürger nach Abschluss der Lärmschutzmaßnahmen einen Vertrag unterschreiben, in dem er auf zukünftige Forderungen bezüglich Lärmschutzmaßnahmen verzichtet.

Das bedeutet, dass der Lärmgeschädigte zu seinen Lasten

- neuere innovative Schalldämmlüftersysteme nachträglich selbst einbauen lassen muss (siehe Text zuvor),
- einen defekten Schalldämmlüfter selbst erneuern muss und
- die laufenden Energiekosten für den Betrieb der Schalldämmlüfter selbst tragen muss.

So sieht kein gerechter Interessenausgleich zwischen lärmgeschädigten Bürgern und dem BBI/BER aus!

Autoren: Detlev Detering/Norbert Deuker, entnommen den Seiten des BVBB: www.bvbb-ev.de

Es wird dringend gewarnt, Verträge zu Schallschutzmaßnahmen der FBS zu unterzeichnen. Alle bisherigen Berechnungen beruhen auf falschen Grundlagen und müssen neu erfolgen. Ca. 25000 Wohneinheiten haben Anspruch auf Schallschutz, bisher haben ca. 700 Wohneinheiten sogenannten Schallschutz bekommen (Nützt der was?). Anm.d.Red.

Auszug aus: Gesundheitsgefahren als Folge von Maßnahmen zum passiven Schallschutz gegen Fluglärm

Autor: Dipl.-Ing. P. Schatz, entnommen von www.bvbb-ev.de

In den vorliegenden oder geplanten Maßnahmen der FBS soll eine „Belüftung“ durch den Einbau von „Belüftern“ erfolgen. **Es wird ignoriert, dass Lüftergeräusche ebenfalls den in Zyklen sich vollziehenden empfindlichen Schlaf stören. Ebenso bleiben die gasförmigen Verbrennungsrückstände der Flugzeugmotoren in den Maßnahmen der FBS außen vor. Abgase und Reaktive werden aber in die Räume geblasen und entfalten ihre bekannten stark gesundheitsschädigenden Wirkungen beim Menschen.**

Es wird ein in seinen Komponenten aufeinander abgestimmtes Be- und Entlüftungssystem benötigt sowie die Schalldämmung des Be- und Entlüftungssystems selbst.

Zu solchen Anlagen gehört die Ausstattung mit Filtern ebenfalls standardmäßig dazu wie die elektronische Anlagensteuerung. Das Ganze endet dann faktisch im Aufbau einer teuren zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage einschließlich Wärmerückgewinnung nach gesetzlich vorgeschriebener Energieeinspar-VO mit den entsprechend hohen Anforderungen an Qualität, Wartung und Energieverbrauch ebenso wie fachgerechte Planung und Ausführung.

Die Kosten allein für die Lüftungsanlage betragen nach Angaben der Energieagentur NRW für ein Einfamilienhaus mit ca. 150 m² Wohnfläche ungefähr: 5500 € (dezentrale Anlage) bzw. 8300€ (zentrale Anlage) und für die Betriebskosten einschließlich jährlicher Wartung ca. 200 € zuzüglich Neben- und eventuell Ersatzteilkosten.

(<http://www.energieagentur.nrw.de/lueftung/page.asp?TopCatID=7630&CatID=7630&RubrikID=7637>)

Die Wissenschaftler/Mediziner Klinke, R. und Klinke, O. verweisen bereits seit 2005 auf die Gefahren von/durch Hyperthermie infolge Wasserdampfsättigung der Raumluft, von Schimmelpilzbildung sowie der Erhöhung des Atemzeitvolumens und negativen Beeinflussung der Säure-Basen-Regulation im Blut als Folge erhöhter Kohlendioxidkonzentration in der Atemluft.

Im Rahmen des passiven Schallschutzes nicht berücksichtigte oder vorgesehene ungenügende Belüftung stellt somit Stressoren dar, welche zur Ausschüttung von Nebennierenrindenhormonen, zu Herz- und Kreislaufbelastungen, zu zentralen Atemstörungen und auf jeden Fall zur Abnahme der Schlafqualität führen.

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis: Nach Diskussion der Gefahren dicht geschlossener Räume ist selbst eine Raumbelüftung über eine Klimaanlage auch kein einfacher Ausweg und birgt neben hohen Aufwendungen und Anforderungen auch gesundheitliche Gefahren. Das Schließen von Schlafzimmerfenstern mag zwar die Belastung durch Fluglärm reduzieren, statt dessen werden dem Schläfer aber andere Risiken aufgebürdet.

(vollständiger Artikel siehe Anlage: Schlafen bei geschlossenen Fenstern – ein angemessener Schutz vor Fluglärm? Klinke, R. und Klinke, O., Vortrag; Hess. Ärzteblatt 04/2005, S. 242-243.)

SPENDENAUF RUF!

NACHTRUHE IST MENSCHENRECHT! AUFRUF ZUR SOLIDARITÄT!

Das Bundesverwaltungsgericht hat den angeblichen Nachtflugbedarf von 77 bis 113 Nachtflüge bestätigt und somit die Wirtschaftlichkeit des ProblemBER vor den Gesundheitsschutz der fluglärm betroffenen Bevölkerung gestellt.

Nachtruhe ist international und national von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr definiert!

Alle Berliner und Brandenburger Parteien, außer die Grünen in Brandenburg und eventuell die Piratenpartei in Berlin, werden sich sicher hinter dem Urteil zum Nachtflugbedarf verstecken, da ja vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Recht gesprochen wurde.

Ist damit das Urteil rechtens? Ist der Schutz der Bürger vor körperlicher Unversehrtheit damit gewährleistet? Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland? NEIN!

NEIN! zu 5 Stunden Nachtruhe ohne Garantie, dass diese nicht unterbrochen wird. Nachtflug NEIN! - NEIN zur Unmenschlichkeit der Politik!

Es eilt, voraussichtlich liegt Mitte Dezember das schriftliche Urteil vor. Bis dahin muss sichergestellt sein, dass die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht finanzierbar ist!

Helfen Sie sich selbst und unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende!

Damit wir auch weiterhin für Sie kämpfen können und das gemeinsame Ziel durchsetzen: Nachtruhe und Gesundheit für unsere Kinder.

Denn nur Kläger der bisher erfolgten Gerichtsverhandlungen zum BBI/BER haben das Recht, weitere Klagen zu führen.

Überweisungen bitte auf folgendes Spenden- und Beitragskonto des BVBB:

Berliner Volksbank * BLZ: 100 900 00 *

Konto-Nr.: 7188733012 vornehmen. Verwendungszweck: Klage

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenquittung (bei Beträgen unter 50 EUR genügt zur Vorlage beim Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug) für Ihre Steuererklärung.

AUFRUF zum selbst aktiv werden

Zur Abstimmung Nachtflugverbot fragen Sie bitte die Abgeordneten des Landtages:

Zur Ihrer Entscheidung über Ihre Abstimmung im Landtag für ein striktes Nachtflugverbot oder gegen ein Nachtflugverbot, meine Fragen an Sie mit der Bitte um Beantwortung:

1. Wie viele Kinder und Erwachsene, die viele Jahrzehnte lang durch Fluglärm Schlafentzug haben und krank werden, ist Ihnen ein Arbeitsplatz wert?
2. Wie viel Stunden Schlaf gönnen Sie Ihren eigenen Kindern und sich?
3. Sind nach Ihrer Meinung 5 Stunden Schlaf für Ihre Kinder ausreichend, noch dazu, wenn es keine Garantie gibt, dass nicht auch dieser durch Fluglärm gestört wird?

Zuschriften an: **MdL Herr /Frau...
über Landtag Brandenburg
Präsident des Landtages Brandenburg
Herr
Gunter Fritsch**

**Am Havelblick 8
14473 Potsdam**



SCHULZENDORFER
Interessengemeinschaft
gegen Fluglärm

